



**Verordnung betreffend der
Einführung einer Beherbergungsabgabe**

Gemeinde Risch



Der Gemeinderat, gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998, erlässt folgende

Verordnung betreffend der Einführung einer Beherbergungsabgabe

§1 Grundsatz

In der Gemeinde Risch wird mit Wirkung auf den 1. Januar 1999 eine Beherbergungsabgabe im Sinne des Gesetzes über die Beherbergungsabgaben vom 26. November 1998 erhoben.

§2 Bezug der Abgabe ¹⁾

Die Abgabe wird von der Einwohnergemeinde Risch bezogen.

§3 Abgabepflichtige und Bezug der Abgabe ¹⁾

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die in einem abgabepflichtigen Betrieb der Gemeinde Risch, das heisst in Hotels, Gasthöfen sowie Ferienwohnungen und -zimmern oder in anderer Weise, gegen Entgelt beherbergt werden.

Die Abgabe wird von den verantwortlichen Personen der abgabepflichtigen Betriebe bei deren Gästen bezogen. Im Zweifelsfall bestimmt der Gemeinderat, wer im abgabepflichtigen Betrieb für den Bezug verantwortlich ist.

Die Einwohnergemeinde Risch erhebt die abgabepflichtigen Betriebe in der Gemeinde Risch und teilt den verantwortlichen Personen mit, dass sie dem Gesetz über die Beherbergungsabgaben vom 26. November 1998 unterstehen.

Wer sich als verantwortliche Person eines abgabepflichtigen

Betriebes vom Bezug der Abgabe bei seinen Gästen befreien will, hat dem Gemeinderat ein begründetes schriftliches Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 4 Höhe der Abgabe ¹⁾

Die Abgabe wird wie folgt festgelegt:

1. Die Abgabehöhe richtet sich nach dem Jahresbeitrag, der dem Büro Zug Tourismus, zu leisten ist. Ausgangslage der Abgabehöhe ist der 1. Januar 2001 mit Fr. 2'800.00. Die abgabepflichtigen Betriebe leisten im Verhältnis der Übernachtungen den entsprechenden Anteil.
2. Wird der Jahresbeitrag des Büro Zug Tourismus erhöht, erhöhen sich im gleichen Rahmen die Abgaben der abgabepflichtigen Betriebe.

§ 5 Auskunftspflicht ¹⁾

Die verantwortlichen Personen der abgabepflichtigen Betriebe haben der Einwohnergemeinde Risch alle Auskünfte zu erteilen, die für den Bezug der Abgabe notwendig sind.

§ 6 Kontrolle ¹⁾

Die zuständigen Personen der Einwohnergemeinde Risch sind jederzeit berechtigt, die eingereichten Meldungen und Auskünfte bei den abgabepflichtigen Betrieben an Hand der relevanten Unterlagen zu überprüfen.

§7 Rechtsweg ¹⁾

Gegen Entscheide der Einwohnergemeinde Risch betreffend die Beherbergungsabgaben kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

§8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Rotkreuz, 6. Dezember 1999

GEMEINDERAT RISCH

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. März 2001.